

Bundessozialgericht
Az.: 12 RJ 370/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet
am 26. September 1972

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 26. September
1972 in Berlin durch

Senatspräsident	Dr. H a u g - Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. Friederichs,
Bundesrichter	B u r g e r ,
Bundessozialrichter	Dr. C o n r a d y und
Bundessozialrichter	R ü b s t e c k

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 13. August 1971
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außer-
gerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens
zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob der Kläger erwerbsunfähig oder wenigstens berufsunfähig ist und deshalb Rente beanspruchen kann (§§ 1247, 1246 der Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Der im Jahre 1913 geborene Kläger erlernte keinen Beruf. Er war von 1933 bis Anfang Oktober 1970 mit Unterbrechungen als ungelernter Arbeiter versicherungspflichtig beschäftigt. Den im November 1969 gestellten Rentenantrag lehnte die Beklagte aufgrund des ärztlichen Untersuchungsergebnisses vom Januar 1970 ab (Bescheid vom 17. Februar 1970). Das Sozialgericht (SG) verpflichtete die Beklagte zur Gewährung der Versichertenrente wegen Erwerbsunfähigkeit vom 1. November 1969 an (Urteil vom 13. Oktober 1970). Die Berufung der Beklagten blieb erfolglos.

Das Landessozialgericht (LSG) hat festgestellt, daß der Kläger nach der Beurteilung des vom SG gehörten Sachverständigen Dr. L. nur noch halbschichtig leichte Arbeiten in geschlossenen Räumen vorwiegend im Sitzen verrichten könne. Dabei seien jedoch Arbeiten an laufenden Maschinen oder am Fließband nicht mehr zumutbar. Desgleichen seien Tätigkeiten mit Heben und Tragen von selbst mittelschweren Lasten, mit häufigem Bücken, auf Leitern, Gerüsten oder Treppen, mit längerem Stehen auf hartem Boden, sowie im Schicht- und Nachtdienst ausgeschlossen. Außerdem sei der Kläger nicht mehr für Arbeiten einsatzfähig, bei denen er Zugluft, Feuchtigkeit, Nässe oder hautreizenden Chemikalien ausgesetzt ist. Diese Beeinträchtigungen seien so stark, daß für den Kläger nur noch geringe Einsatzmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bestehen würden. Auch wenn man annehme, der Kläger könne mehr als halbtags, aber weniger als vollschichtig

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

tätig sein, müsse der Kläger zu den Versicherten gerechnet werden, die im Sinne des Abschnittes C V 2 b, bb des Beschlusses des Großen Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 11. Dezember 1969 - GS 4/69 - (BSG 30, 167 ff) aus Gesundheitsgründen nur auf einen stark eingeschränkten Teil des allgemeinen Arbeitsmarktes verwiesen werden können. Dem Kläger sei damit der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen. Dies werde durch die den Beteiligten bekannt gegebenen Auskünfte des Landesarbeitsamtes Berlin und der Bundesanstalt für Arbeit bestätigt. Der Kläger sei somit berufsunfähig und auch erwerbsunfähig (Urteil vom 13. August 1971).

Die Beklagte hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Sie rügt die unrichtige Anwendung des materiellen Rechts, Verstöße gegen die Amtsermittlungspflicht und eine Überschreitung des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung.

Die Beklagte beantragt, das angefochtene Urteil und das Urteil des SG Berlin vom 13. Oktober 1970 aufzuheben und die Klage abzuweisen, hilfsweise das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Er hält die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils für zutreffend.

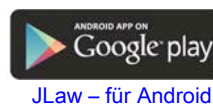
II

Die durch Zulassung statthafte Revision der Beklagten ist nicht begründet. Das LSG hat im Ergebnis zu Recht entschieden, daß dem Kläger vom 1. November 1969 an die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gemäß § 1247 Abs. 1 RVO zusteht.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Entgegen der Annahme der Revision hat das LSG das Leistungsvermögen des Klägers ausreichend geklärt. Die insoweit erhobene Verfahrensrüge, das LSG hätte nicht dahinstehen lassen dürfen, ob der Kläger noch in der Lage sei, tatsächlich für mehr als halbschichtig bis unter vollschichtig tätig zu sein, genügt bereits nicht dem Formerfordernis des § 164 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), weil in der Revisionsbegründung für dieses Vorbringen kein Beweismittel bezeichnet wird und sich aus den Ausführungen des LSG im angefochtenen Urteil das Gegenteil ergibt. Danach hat das LSG aufgrund der Beurteilung des ärztlichen Sachverständigen Dr. L., festgestellt, daß der Kläger - mit qualitativen Einschränkungen - nur noch halbschichtig tätig sein kann. Das LSG hat sodann lediglich hilfsweise noch ausgeführt, daß die Entscheidung im Ergebnis auch nicht anders wäre, wenn der Kläger - wie die Beklagte meint - mehr als halbtags, aber weniger als vollschichtig tätig sein könnte. Das LSG hat auch zu Recht angenommen, daß dem Kläger - zeitlich gesehen - nur noch eine Halbtagsbeschäftigung zumutbar ist. Eine Überschreitung der Grenzen des Rechts des Tatsachengerichts auf freie Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 SGG) ist schon deswegen nicht erkennbar, weil die Annahme einer halbtägigen Arbeitsleistung nicht nur mit dem Gutachten des Dr. L., auf das sich das LSG stützt, sondern auch mit dem von der Beklagten veranlaßten Gutachten des Internisten Dr. E. im Einklang steht. Der Sachverständige der Beklagten kommt nämlich zu dem Ergebnis, daß "auf dem allgem. Arbeitsmarkt zumindest noch leichte körperliche Arbeiten halbtags weiterhin zumutbar" sind (vgl. Bl. 157 Rentenakte). Dementsprechend richteten sich die Einwendungen der ärztlichen Referentin der Beklagten, welche die Revision gegen die Leistungsbeurteilung des Dr. L. allein anführt, auch nur gegen die

- 5 -



- 5 -

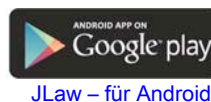
von diesem Sachverständigen - im Hinblick auf den beim Kläger ua vorliegenden Zustand nach Magenresektion - für erforderlich gehaltenen vermehrten Arbeitspausen zur Einnahme von häufigeren kleinen Mahlzeiten. Gerade diesem Einwand der Beklagten hat indes das LSG Rechnung getragen, indem es offen gelassen hat, ob der Kläger die nur noch zumutbaren Halbtagsarbeiten durch mehrere Zusatzmahlzeiten unterbrechen muß oder nicht. Im übrigen hat auch die ärztliche Referentin der Beklagten in ihrer Stellungnahme den von Dr. L. festgestellten Leistungseinschränkungen, soweit sie durch die sonstigen Gesundheitsstörungen des Klägers bedingt sind, ausdrücklich "voll zugestimmt".

Das LSG durfte somit ohne Rechtsfehler von einem nur noch für Halbtagsarbeiten geeigneten Leistungsvermögen des Klägers mit den von Dr. L. zusätzlich gemachten qualitativen Einschränkungen ausgehen. Danach ist die Leistungsfähigkeit des Klägers auch insofern begrenzt, als er wegen seines Gesundheitszustandes nur noch vorwiegend sitzende Tätigkeiten in geschlossenen Räumen verrichten und nicht mehr an laufenden Maschinen oder am Fließband arbeiten kann. Wie das BSG bereits entschieden hat, gehört ein auf Teilzeitarbeit angewiesener männlicher Versicherter, der keine Maschinenarbeit mehr verrichten kann, wegen der Gegebenheiten des heutigen Arbeitslebens zum Kreis der Personen, denen der Zugang zum Teilzeitarbeitsmarkt im Sinne von Abschnitt C V 2 b, aa des Beschlusses des Großen Senats des BSG vom 11.12.1969 - GS 4/69 - (BSG 30, 167, 189) in besonders starkem Maße erschwert ist (vgl. BSG in SozR Nr. 23 zu § 1247 RVO). Unter den derzeitigen Verhältnissen ist demnach der Kläger als erwerbsunfähig im Sinne von § 1247 Abs. 2 RVO anzusehen (vgl. Beschluß des Großen Senats des BSG GS 2/68

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

in BSG 30, 192, 206). Nach den Beschlüssen des Großen Senats aaO kommt die gegenteilige Auffassung allenfalls dann in Betracht, wenn dem Versicherten ein seinem Leistungsvermögen entsprechender Arbeitsplatz angeboten wird oder er einen solchen Arbeitsplatz tatsächlich innehat (vgl. BSG 30, 190). Beides ist indes beim Kläger nicht der Fall.

Auf die Einwendungen der Revision, die sich lediglich gegen die vom LSG angenommene starke Einschränkung des Teilzeitarbeitsfeldes i.S. von Abschnitt C V 2 b, bb des Beschlusses GS 4/69 (BSG 30, 167, 190) richten, kommt es mithin nicht entscheidend an. So kann dahinstehen, ob - wie die Revision meint - der auf leichte Arbeiten vorwiegend im Sitzen in geschlossenen Räumen schematisch eingegrenzte Teil des allgemeinen Arbeitsmarktes für sich allein keine zusätzliche starke Einschränkung im Sinne dieses Abschnitts darstellt. Der Revision kann zugegeben werden, daß die von ihr angeführten weiteren Einschränkungen entsprechend den Feststellungen des LSG (keine Arbeiten auf Leitern und Gerüsten, kein längeres Stehen auf hartem Boden, kein Heben und Tragen mittelschwerer Lasten, keine Arbeiten bei Zugluft, in Nässe oder Feuchtigkeit) für leichte vorwiegend im Sitzen und in geschlossenen Räumen auszuführende Tätigkeiten keine praktische Bedeutung haben, weil sie ohnehin solchen Tätigkeiten fremd sind. Dies gilt aber gerade nicht für den von der Revision nicht beachteten, vom LSG aber ebenfalls festgestellten Ausschluß von Maschinenarbeiten, wenn man die starke Einschränkung des allgemeinen Teilzeitarbeitsfeldes nicht - wie das LSG - aus Abschnitt C V 2 b, bb, sondern aus Abschnitt C V 2 b, aa des genannten Beschlusses herleitet.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Das LSG konnte - gestützt auf die den Beteiligten ua bekannt gegebenen Auskünfte der Bundesanstalt für Arbeit - den vorliegenden Rechtsstreit auch ohne weitergehende Ermittlungen entscheiden. Die Ansicht der Revision, die Beschränkung der Ermittlungen auf entsprechende Anfragen bei der Arbeitsverwaltung sei ausnahmsweise nur dann zulässig, wenn diese in der Lage sei, die Anfragen eindeutig zu beantworten, steht nicht im Einklang mit den Beschlüssen des Großen Senats vom 11.12.1969 aaO. Der Große Senat hat im Gegenteil im Beschluß GS 4/69 ausgeführt, daß im - hier vorliegenden - Fall der Verweisbarkeit des Versicherten auf das Arbeitsfeld des gesamten Bundesgebietes es sich in der Regel erübrigt, außer einer Anfrage bei der Bundesanstalt für Arbeit noch weitere Auskünfte bei anderen Zentralstellen einzuholen (Abschnitt IV des Beschlusses, vgl. BSG 30, 188). Demgegenüber werden im Beschluß GS 2/68 von den Tatsachengerichten weitergehende Ermittlungen nur für den Fall verlangt, daß die Auskunft der Arbeitsverwaltung "negativ oder lückenhaft" ausfällt und ein hinreichender Anhalt dafür besteht, daß andere Behörden, Organisationen oder sonstige Stellen zuverlässigere Auskünfte erteilen können (Abschnitt IV des Beschlusses, vgl. BSG 30, 205). Gerade letzteres hat indes das LSG verneint, weil andere Stellen erfahrungsgemäß allenfalls die Zahlen der vorhandenen Teilzeitarbeitsplätze, nicht aber die nach den genannten Beschlüssen des Großen Senats für die Frage der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit mitentscheidenden Zahlen der Arbeitsuchenden angeben können. Diese Begründung des LSG entspricht insoweit der ständigen Rechtsprechung des 5. Senats des BSG (vgl. SozR Nr. 87 zu § 1246 RVO und Urteil vom 23.3.1972 - 5 RJ 308/71). Sie wird gerade durch den Hinweis der Revision auf die Mitteilung einer solchen "anderen Stelle" untermauert, wonach derzeit 140 bis 160 Teilzeitarbeitskräfte mit leichten Pförtnerdiensten im West-Berliner Raum beschäftigt werden. Denn es fehlt auch hier die Angabe

- 8 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 8 -

der nach den Beschlüssen des Großen Senats vom 11.12.1969 aaO für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit maßgebenden Zahl der Interessenten für solche Beschäftigungen, eben weil andere Stellen als die Arbeitsverwaltung erfahrungsgemäß darüber keine Unterlagen besitzen.

Im übrigen greift die Verfahrensrüge, das LSG hätte die Einsatzmöglichkeiten des Klägers als Pförtner prüfen müssen, auch deswegen nicht durch, weil das LSG aus den von der Bundesanstalt für Arbeit eingeholten Auskünften entnommen hat, daß die wenigen für männliche Versicherte vorhandenen Teilzeitarbeitsplätze in der Regel nur an langjährige Betriebsangehörige aus sozialen Gründen vergeben werden. Die Revision legt nicht dar, weshalb das LSG diese Feststellung gerade in bezug auf die Teilzeitbeschäftigung von Pförtnern den Auskünften nicht hätte entnehmen dürfen. Die Revisionsbegründung entspricht daher insoweit auch nicht der Formvorschrift des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG.

Das LSG war entgegen der Auffassung der Revision auch nicht aufgrund des Urteils des 4. Senats des BSG vom 23.7.1970 (SozR Nr. 24 zu § 1247 RVO) zu weiteren Ermittlungen verpflichtet. Ganz abgesehen davon, daß nach dem vom 4. Senat zu entscheidenden Sachverhalt der Versicherte nur noch weniger als halbschichtig tätig sein konnte und schon deswegen eine auf den Teilzeitarbeitsmarkt des gesamten Bundesgebiets sich beziehende Auskunft der Bundesanstalt für Arbeit dort nicht in Betracht kam (vgl. jeweils Nr. 5 der Leitsätze der GS-Beschlüsse vom 11.12.1969 aaO), enthält die Entscheidung des 4. Senats lediglich Anregungen und Empfehlungen für die Ermittlung und Konkretisierung des Verhältnisses der Anzahl vorhandener Teilzeitarbeits-

- 9 -



- 9 -

plätze zur Zahl der Interessenten für solche Beschäftigungen. Ob eine Ausschöpfung der vom 4. Senat aufgezeigten Erkenntnisquellen geboten ist, ist indes eine Frage des Einzelfalles. Dies räumt auch der 4. Senat durch den Hinweis ein, daß nach der Entscheidung des Großen Senats das Ausmaß der Aufklärung und die Wahl der Beweismittel in das pflichtgemäße Ermessen der Tatsachengerichte gestellt sind und weitgehend vom Einzelfall abhängen (vgl. BSG 30, 205). Die vom LSG für die Beschränkung auf Anfragen bei der Bundesanstalt für Arbeit gegebene Begründung läßt aber einen Ermessensfehler nicht erkennen. Daran ändert auch nichts der Hinweis der Revision, die Anfragen der Tatsachengerichte bei der Arbeitsverwaltung über das Vorhandensein von Teilzeitarbeitsplätzen würden dieser Verwaltung Gelegenheit geben, die Entscheidung zu ihren Gunsten zu beeinflussen, was dem gesetzlichen Auftrag der Arbeitsverwaltung i.S. des § 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 25.6.1969 (BGBl I 582) widerspreche: Der Große Senat hat in den genannten Beschlüssen vom 11.12.1969 in Kenntnis der Bestimmungen des AFG die Einholung einer Auskunft bei der Bundesanstalt für Arbeit im Einzelfall jedenfalls dann für ausreichend gehalten, wenn der Versicherte - wie hier der Kläger - auf das Arbeitsfeld der gesamten Bundesrepublik Deutschland verweisbar ist.

Das LSG hat schließlich auch ohne Rechtsfehler angenommen, daß die vom Kläger noch während des Klageverfahrens ausgeübte Beschäftigung die Erwerbsunfähigkeit nicht beseitigt hat. Die insoweit von der Revision erhobene Verfahrensrüge, das LSG hätte aufgrund der widersprüchlichen Angaben des Klägers im erstinstanzlichen und im Berufungs-Verfahren klären müssen, ob der Kläger bei der Firma R. & Sch. als Bauhelfer oder als Einholer tätig gewesen ist, geht schon deswegen fehl, weil beide Tätigkeiten vorwiegend im Freien auszuführen sind, dem Kläger aber nach den von der

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

Revision nicht angegriffenen Feststellungen des LSG nur noch die Verrichtung von Tätigkeiten in geschlossenen, zugfreien und trockenen Räumen zumutbar ist. Schon deswegen kann auch aus dem weiteren Vorbringen der Revision, das LSG habe auch nicht geklärt, wie lange das Arbeitsverhältnis bei der Firma R. & Sch. im Jahre 1970 bestanden hat, kein für die Entscheidung des LSG wesentlicher Verfahrensmangel hergeleitet werden, zumal die Feststellung des LSG über die Beendigung der Beschäftigung im Oktober 1970 auf insoweit widerspruchsfreien Erklärungen des Klägers in den mündlichen Verhandlungen vor dem SG und vor dem LSG beruht.

Nach alledem mußte der Revision der Beklagten der Erfolg versagt bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)